



**R+R SONIC DESIGN®**  
AUDIO LIGHT VISION

**R+R SonicDesign AG**

Oberstrasse 149

CH-9000 St.Gallen

T +41 (0)71 272 81 81

F +41 (0)71 272 81 89

Buchholzstrasse 127

CH-8053 Zürich

T +41 (0)43 300 90 91

input@sonicdesign.ch

www.sonicdesign.ch

MWSt-Nr. 340'115

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Bereich Vermietung**

der R+R SonicDesign AG, mit Hauptsitz in CH-9000 St.Gallen

Ausgabe 09/2008

### **Grundsätzliches**

Nachfolgende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte. Jegliche Auftragserteilung an R+R SonicDesign AG (nachfolgend 'Vermieter') beinhaltet die Anerkennung der vorliegenden Bedingungen durch den Mieter (ausser bei Geschäften, welche die Bereiche Verkauf/Installation/Service betreffen, wo die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bereiche Verkauf / Installation / Service gelten).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend 'AGB') gehen allfälligen allgemeinen Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen des Mieters vor.

Aenderungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht.

### **Bezug/Rückgabe der Mietsache**

Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietsache in funktionstüchtigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Mit seiner Unterschrift auf Mietvertrag oder Lieferpapieren bestätigt der Mieter bzw. die mit der Abholung einer Mietanlage beauftragte Person den einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand der Mietsache bei Mietbeginn.

Die Mietsache bleibt in jedem Fall Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, bei drohender Pfändung oder Retention den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, und das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf die Eigentumsverhältnisse der Mietsache hinzuweisen. Der Mieter trägt sämtliche Folgekosten aus der Abwendung solcher Angriffe.

Der Mieter haftet für Schäden und Verlust der Mietsache. Ausgeschlossen sind innere elektrische, elektronische und mechanische Schäden, sofern diese nicht auf Bedienungsfehler oder sonstige äusseren Einflüsse zurückzuführen sind. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche beim Gebrauch der Mietsache aufgetretenen, bzw. ihr zugefügten Schäden zu melden.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rückgabe von Abholanlagen spätestens bis zum auf den letzten Tag der Miete folgenden Mittag (12.00 Uhr) zu erfolgen.

### **Gebrauch der Mietsache**

Sollte die zu beschallende Oertlichkeit anerkannten akustischen Grundsätzen nicht genügen, die elektrischen Installationen die SEV-Vorschriften nicht erfüllen oder könnte die Mietsache oder Personal des Vermieters beim Einsatz gefährdet werden, behält sich der Vermieter vor, die ihm obliegenden Pflichten zur Vertragserfüllung entsprechend einzuschränken, bzw. zu unterlassen. Für alle daraus entstehenden Komplikationen trägt der Mieter das volle Risiko und sämtliche Folgekosten.

Für sämtliche während des Gebrauchs auftretenden Mängel oder Defekte an der Anlage lehnt der Vermieter jede Haftung ab.

Für die Tonregie (Mischpult/Peripherie) muss an einer vom Vermieter definierten, akustisch repräsentativen Stelle ein Podest mit vorgängig abgesprochenen Mindest-Abmessungen zur Verfügung stehen. Der Publikumszutritt zu diesem Regieplatz muss mit geeigneten Massnahmen verhindert werden (Abschränkungen, Bewachung o.ä.).

Beim Einsatz im Freien ist vom Mieter für genügenden Witterungsschutz der ganzen Mietsache zu sorgen.

Bei fliegenden (aufgehängten) Komponenten der Mietsache muss sich der Vermieter in der Regel bezüglich Tragfähigkeit auf Angaben von Drittpersonen abstützen (z.B. Hauswarte, Lichtverantwortliche etc.): Dementsprechend erstreckt sich die Haftung des Vermieters lediglich auf den Einsatz seines eigenen, zum Fliegen verwendeten Materials, und endet an der Befestigung an Teilen von Drittpersonen (Haken an Decken, Brüstungen, Lichttraversen, Züge etc.).

Das Anschliessen, die In- und Ausserbetriebnahme der Mietsache, sowie die Vornahme der Grundeinstellungen einschliesslich deren Ueberwachung während des gesamten Betriebs ist in jedem Fall Sache des Vermieters oder einer von ihm dazu ermächtigten Vertrauensperson.

Bei Einsätzen, an denen nicht ständig Personal des Vermieters anwesend ist, erstreckt sich die Haftung des Mieters auch auf fahrlässig oder aus Unwissenheit verursachte Schäden an der

Engineering •

Vermietung •

Verkauf •

Installation •

Recording •

Service •



Mietsache zufolge: Genereller Ueberbeanspruchung, Aendern von Grundeinstellungen, unzulässiger Manipulationen, In- oder Ausserbetriebnahme ohne ausdrückliche Ermächtigung etc.

Kann der Mieter keine fachlich kompetente Person für Soundcheck und Live-Mix stellen, übernimmt der Vermieter diese Aufgabe gegen Aufpreis.

Anderslautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, gilt: Der Mieter hat für angemessene Verpflegung des Personals des Vermieters während der gesamten Mietdauer auf seine Kosten zu sorgen. Falls nicht je eine mindestens einstündige Pause (mittags bzw. abends) möglich ist, hat die Verpflegung vor Ort zu erfolgen.

### **Versicherung**

Sofern nicht im Mietvertrag anders definiert, ist die Mietsache gegen Einbruchdiebstahl, Beschädigung und Zerstörung versichert, sofern Transport, Bedienung und Bewachung der Anlagen durch den Vermieter und sein dazu bestimmtes Personal erfolgt.

Bei grobfahrlässig verursachten Schäden ist ein Regress auf den Mieter möglich (ungenügende Sicherheitsmassnahmen, keine abgeschlossenen oder bewachten Räume etc.).

Die Haftung des Mieters beginnt und endet zum Zeitpunkt des Lageraus- bzw. -einganges beim Vermieter.

Der vom Mieter zu tragende Selbstbehalt beträgt pro Schadenfall Fr. 500.--.

### **Gültigkeit des Vertrages**

Zur Erlangung seiner Gültigkeit muss sich eine gegengezeichnete Kopie dieses Mietvertrags spätestens acht Tage vor Mietbeginn in Händen der R+R SonicDesign AG befinden.

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück oder hält Vereinbarungen desselben nicht ein, die zu einer Auflösung des Vertrages führen, wird er zu folgender Ersatzleistung verpflichtet: 0-2 Tage vor Mietbeginn = 100% der Auftragssumme; 3-10 Tage = 50%; 11-30 Tage = 25%; über 30 Tage vor Mietbeginn: keine Kostenfolge, ausser es sind durch den Vermieter bereits Vorbereitungen oder Absagen anderer Anfragen erfolgt: In diesem Falle ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den tatsächlichen Aufwand bzw. den entstandenen Verlust in Rechnung zu stellen.

Sollte eine der beiden Parteien infolge höherer Gewalt im Sinne des Gesetzes an der Vertragserfüllung gehindert werden, erlischt dieser Vertrag entschädigungslos.

### **Zahlungskonditionen**

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Zahlung der gesamten Auftragssumme spätestens bei Ende der Mietdauer in Schweizer Währung fällig. Sollte der Mieter entgegen den Vereinbarungen im Mietvertrag Zahlung gegen Rechnung wünschen, ist der Vermieter berechtigt, eine Fakturagebühr zu erheben. Die Bezahlung hat immer innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Alle Endpreise verstehen sich inkl. aktuell gültigem MWSt-Satz, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich anders definiert.

Ein allfälliges vom Mieter geleistetes Depot kann vom Vermieter zur Deckung von Forderungen aus Schäden, Mietverlängerungen etc. eingesetzt werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Mieter alle Kosten für Energie, Verbrauchsmaterial (z.B. Batterien für Sendermikrofone, Klebeband, Befestigungsmaterial etc.) oder allfällige Bewilligungen, welche zum Betrieb der Mietsache benötigt werden.

Bei anderslautenden Vereinbarungen, insbesondere bei Vorauszahlung oder Zahlung in Raten, behält sich der Vermieter das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten, sobald der Mieter in Verzug gerät.

### **Gerichtsstand**

Sämtliche Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-St.Gallen.